



MARGIT HERZOG
DESIGN UND ARTWORK

AGBs
Grafik Design

Margit Herzog Dipl. Designerin

Mindener Str. 39
32257 Bünde

fon 0 52 23-18 04 750
email mh@margitherzog.de
www.margitherzog.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Allen Vereinbarungen, Verträgen und Angeboten liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch MARGIT HERZOG. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1. MARGIT HERZOG hat das alleinige Nutzungsrecht an den Entwürfen, auch wenn sie nicht die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe erreichen. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der Schriftform. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Vergütung.

2.2. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von MARGIT HERZOG weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

2.3. Bei Verstoß gegen Punkt 2.2 hat der Auftraggeber MARGIT HERZOG eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

2.4. Die von MARGIT HERZOG erstellten Entwürfe/Vorschläge in Papier- oder in Datenform sind ausdrücklich nur für den Auftraggeber zur Ansicht bestimmt. Der Auftraggeber darf die Daten oder Entwürfe nicht - egal aus welchen Gründen - ohne Erlaubnis an Dritte weitergeben.

2.5. MARGIT HERZOG überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. MARGIT HERZOG bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, die Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

2.6. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen MARGIT HERZOG und dem Auftraggeber. Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.7 MARGIT HERZOG hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden.



3. Vergütung

3.1. Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig. Notwendig werdende Änderungen von Entwürfen, die nicht durch Mängel verursacht sind, die MARGIT HERZOG zu vertreten hat, werden gesondert berechnet. Weitere Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

3.2. Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.

3.3. Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

3.4. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.5. Fällige Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Beginnend ab Rechnungsdatum ist eine Zahlungsfrist von 14 Tagen vorgesehen. Bei Zahlungsverzug behält sich MARGIT HERZOG vor, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu berechnen.

4. Fremdleistungen

4.1. MARGIT HERZOG ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MARGIT HERZOG hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

4.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der Designerin abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, MARGIT HERZOG im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.



5. Eigentum, Rückgabepflicht

5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind MARGIT HERZOG spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

5.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6. Herausgabe von Daten

6.1. MARGIT HERZOG ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass MARGIT HERZOG ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

6.2. Hat MARGIT HERZOG dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.

6.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

6.4. MARGIT HERZOG haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung des Designers ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

7.1. Der Auftraggeber legt MARGIT HERZOG vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

7.2. Soll MARGIT HERZOG die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt MARGIT HERZOG die Produktionsüberwachung durch, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.



7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber MARGIT HERZOG zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

8. Haftung

8.1. MARGIT HERZOG haftet nur für Schäden, die MARGIT HERZOG selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

8.2. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

8.3. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

8.4. MARGIT HERZOG haftet nicht für die wettbewerbs- und marken-rechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.

8.5. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für MARGIT HERZOG Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann MARGIT HERZOG eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

9.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller MARGIT HERZOG übergebenen Vorlagen berechtigt ist und diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber der Designerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.



10. Informationspflicht

10.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, MARGIT HERZOG alle Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern sich diese als zur Erfüllung des Auftrags notwendig erweisen. Sollten diese Angaben sich im Verlauf als fehlerhaft erweisen, trägt der Auftraggeber etwaige Mehrkosten.

11. Stillschweigepflicht

11.1. MARGIT HERZOG ist zur Geheimhaltung aller bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit MARGIT HERZOG dritte Personen zur Erfüllung ihres Auftrages heranzieht, werden diese zur gleichen Sorgfalt verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn dem der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.

12.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12.3. Gerichtsstand ist Bünde. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von MARGIT HERZOG als Gerichtsstand vereinbart.